

Saale-Zeitung.

Wenn die Spalte oder deren Raum mit 20 Pf., jeder die Zeile mit 15 Pf. berechnet und in der Spalte...

Bezugspreis

Im Halle Vierteljährlich 2,50 M., bei postmaler Bestellung 2,75 M., durch die Post 3 M. ...

Verantwortlicher: Dr. Oswald Schulte in Halle. (Schriftverbindung mit Berlin, Wehlag, Magdeburg etc.)

Zweihunddreißigster Jahrgang.

Nr. 102.

Halle a. d. Saale, Mittwoch den 2. März

1898.

Preußen und Bayern.

In der Kommission des Reichstages für die Militärstrafprozeßreform ist es am Dienstag zu ziemlich scharfen Auseinandersetzungen zwischen dem preussischen Kriegsminister und dem bayerischen Obersten über die Frage des obersten Militärgerichtshofes gekommen.

Wir haben der Frage des obersten Gerichtshofes für den Militärstrafprozeß bis ins Herz hinan gegenüber. Wir haben von jeder die Meinung vertreten, daß es besser wäre, wenn ein gemeinsamer, einheitlicher oberster Gerichtshof auf militärischem Gebiet Recht spreche wie das Reichsgericht auf dem Gebiet des übrigen Rechts.

Die öffentliche Meinung legt viel größeren Werth auf eine durchgreifende Reform des Militärstrafprozesses als auf die Eingetheiltheit des obersten Gerichtshofes; denn die Zahl der Prozesse, die an den Reichsgerichtshof kommen, ist verhältnißmäßig wenig neben der großen Zahl der Prozesse der niederen Instanzen.

Das ist eine Volkfrage, über die die Staatsrechtslehrer alles eher als einig sind; aber es giebt eine ganze Reihe der bedeutendsten Rechtslehrer, die in der That bekennen, daß das bayerische Militärstrafrecht dem bayerischen Staat die Verwirklichung eines bayerischen Landesgerichts als höchste Instanz für Militärstrafen der bayerischen Truppe sichere.

Frage des bayerischen Reichstages anderweitig gesetzlich geregelt werden soll.

Es bleibt abzuwarten, wie sich jetzt die Dinge weiter entwickeln werden. Nur eins scheint schon heute gewiß, nämlich daß durch diese Vorgänge zweifellos der Partikularismus im Süden neue Nahrung erhalten wird.

Deutsches Reich.

Sof- und Personalnachrichten.

Berlin, 2. März. Ueber die Ansprache des Kaisers bei der Geburt des Kronprinzen ist die Entscheidung in Wilhelmshaven theils man noch nicht mit der Kaiserin erinnete sie an die mit dem Todesboten 8 2/3 Untergegangenen und gedachte dann der Kameraden in Kiootschau.

Wettbegünstigungsverträge.

Wettbegünstigung wird man den Herren von Nöth u. Gen. nicht gerade vorwerfen können. In dem Wahlprogramm, welches sie ihren Kollegen von Reichstagsmitgliedern als Vorberathung und Begünstigung handelspolitischer Maßnahmen zur Unter schrift vorlegte, haben sie von ihren bekannten Forderungen wegen der künftigen Handelspolitik nur die eine aufgeschrieben, daß nach Abschluß der neuen Handelsverträge, welche 1904 an die Stelle der bestehenden treten sollen, Handelsverträge, durch welche die vertragsschließenden Theile sich lediglich verpflichten, einander in Zollfragen nicht ungünstiger zu behandeln, wie andere, nicht bezeugen bleiben sollen.

Deutschland und China.

Hinsichtlich der deutschen Vorzugsrechte für öffentliche Unternehmungen in der Provinz Schantung sind mit der chinesischen Regierung bekanntlich besondere Abmachungen getroffen worden. Nach der „Ost. Corr.“ ist die offizielle Beziehung unterhält, scheint die neutrale Zone im das Pachtgebiet Kiautschau noch nicht endgültig festgelegt zu sein; dagegen wäre eine Entzweiung über die Anlegung von Eisenbahnen in Kiautschau nach Weichsen und Tsinan und von da nach Tschang und zurück nach Kiautschau erzielt worden.

Strecke Tsinan-Tschang steht aber noch die Bestätigung. Ueber die Einkünfte heißt es, daß nicht die Aufhebung der Steuer, sondern nur die der doppelten und vielfachen Besteuerung angeht worden sei.

Die Lage des Gelben Flusses (Hoangho) bei Tsinan dürfte diese Eisenbahnstation alsbald zum Stadelplatz für den Warenverkehr nach dem Norden werden. Wir glauben, es wäre recht nützlich gewesen, wenn diese Meinung auch bei der Militärstrafprozeßreform befolgt worden wäre.

Was dem die Vorrechte Deutschlands für öffentliche Unternehmungen in Schantung überhaupt betrifft, so wird darüber folgendes berichtet:

Deutschland beansprucht ein allgemeines Vorzugsrecht gegenüber allen anderen Nationen in Schantung, was im Lage der Verhältnisse und nach dem Vorhaben anderer Großmächte in anderen Einnahmen unterliegenden Gegenden erklärlich ist.

Beurteilung und Rechtsfrage.

* Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat für die Erörterung von Hauptpunkten für geringen Verkehr an ungeliebten Bahnlinien neue Normen aufgestellt. Falls nicht örtliche Verhältnisse entgegenstehen, sind die Bahnlänge in der Regel einander gegenüberliegend auf einer Seite des Uebergangs für den zum Hauptpunkt führenden Zweig anzulegen.

Sollverpflichtung.

* Die Getreide-Einfuhr in das Deutsche Reich betrug im Monat Februar 1,330,579 im Vorjahr 1,236,277 Doppelcentner Weizen 928,078 (49,568) D.-Gr. Roggen 424,578 (47,712) D.-Gr. Hafer 1,293,577 (1,068,599) D.-Gr. Gerste 66,955 (103,389) D.-Gr. Mais und Hülsenfrüchte 1,294,034 (893,194) D.-Gr. Weizen und Datt.

Parteinachrichten.

* Am westpreussischen Reichstagswahlkreis Rosenbergs-Lobau ist der Kandidat W. von in von den vereinigten Konservativen, Nationalliberalen und Nicht-Verbalen als Kandidat aufgestellt worden. Der Wahlkreis wird sehr durch den Polen Dr. W. Kasprowski vertreten. In seiner Kandidatur erklärte Herr v. Bonin bezeichnender Weise, er sei selbst Großgrundbesitzer und kenne die Lage der Landwirtschaft. Er habe aber als Kandidat nicht nur die Interessen der Landwirtschaft, sondern auch die Interessen aller anderen Gewerbetreibenden wahrzunehmen. Er lei nicht Mitglied des Bundes der Landwirthe geworden, weil er als Beamter für Lloyal gehalten werde, Mitglied eines Bundes zu werden, dessen Weltanschauung gegen die Regierung gerichtet gewesen seien. So etwas hört man heutzutage selten von einem öffentlichen Beamten.

seligen Wohlstande in Unterhandlung treten sollte. Der nationalliberale Wahlverein hält nun zwar ein Zusammengehen mit den Sozialdemokraten für sehr wünschenswert, will aber die Abtretung eines der jetzt im Besitze der nationalliberalen Partei befindlichen (drei) Mandate nicht bewilligen. Infolgedessen wird nunmehr die konservative Partei für sich allein begehren und voraussichtlich die Mandate dem Bunde der Landwirthe eines eigenen Kandidaten ausstellen.

Nachdem die Nationalliberalen im Wahlkreis Celle-Gifhorn in der Person des Herrn Groß einen Kandidaten aufgestellt haben, der sich ausdrücklich auf das Programm des Bundes der Landwirthe verpflichtet hat, laßen sich die Liberalen, welche eine beratige Reichsbesetzung nicht mitzugehen wollten, veranlaßt, sich ebenfalls zu betheiligen. Von letztem Sonntag sind in Celle eine Reichswahlversammlung und nachher im Schützenhause eine große öffentliche Versammlung statt, in welcher der Kandidat Naake aus Celle als Kandidat aller Liberalen aufgestellt wurde und sein Programm darlegte. Die Erwählung war, wie für gewöhnlich, ein durchschlagender Erfolg für die liberale Sache. Außer Herrn Naake sprach unter lebhaftem Beifall auch der Reichstagsabgeordnete Dr. Wagnitz. Die Zahl der Kandidaten dürfte in diesem Kreise auf sechs oder sieben anwachsen und schon darum darf die Kandidatur Naake als eine bloße Höflichkeit nicht angesehen werden.

Am nächsten Sonntag findet in Paris eine internationale Liberaler Parteitagung für das Westphalen-Land statt. Die nationalliberale Fraction der Westphalen hat Herrn Dr. Otto Eiben in Stuttgart zur Leiter seiner geduldeten Thätigkeit und seines fünfjährigen Berufsinflusses berufliche Glückwünsche ausgesprochen.

Der „Cand. Hag.“ zufolge wird im Wahlkreise Aurich-Bittmann von Bund der Landwirthe Landrat Dr. Jerschow in Aurich als Gegenkandidat gegen den nationalliberalen Kandidaten Dr. Kruse aufgestellt.

Die Geschäfts-Gesellen scheinen an einer besonderen Kandidatur im Wahlkreise Westphalen-Bielefeld nicht zu theilnehmen zu wollen. Sie haben einstimmig den Wunsch ausgesprochen, dem politischen Freunde Stöcker, Förster und Lieber in Westphalen, das Reichstagsmandat für Bielefeld-Wiedenbrunn anzutragen.

Im Wahlkreise Westphalen ist als Kandidat der vereinigten Konfessionspartei und Nationalliberalen der konservative Regierungsrath Dr. Schmidt, früher Landrat des Kreises, und Hugo Grotz, bisher von der nationalliberalen Fraction in Rammern aus Westphalen, die zwei am besten Vertreter von Westphalen. Die vereinigten Reichstagsabgeordneten der konservativen, nationalliberalen und nationalsozialen Partei, sowie des Bundes der Landwirthe im Westphalen-Wahlkreise Westphalen-Bielefeld sind in Westphalen als gemeinsamer Kandidaten der „Reichstagspartei“ für die bevorstehende Reichstagswahl aufgestellt.

Der Reichstagsabgeordnete Ernst Wassermann theilt mit, daß er in Kandidatur für den Wahlkreis Westphalen-Bielefeld aufgestellt werden wird.

Soziale Angelegenheiten.

Die Zahl der in Deutschland approbirten Aerzte hat im Berichtsjahre 1896/97 eine kleine Abnahme erfahren: es wurden 1304 Aerzte (gegen 1374 im Jahre 1895/96 und 1357 im Jahre 1894/95) approbirt. Die Höchstzahl mit 1570 Aerzten wurde 1890/91 erreicht; seitdem hat mit kleinen Unterbrechungen eine kleine Abnahme stattgefunden. Auf Preußen entfallen 606 approbirt Aerzte gegen 604 im Vorjahre, auf Bayern 288 (890), auf Sachsen 115 (138), auf Baden 88 (91), auf Württemberg 27 (36), auf Großherzogthum Sachsen 28 (40), auf Hessen 27 (36), auf Mecklenburg 10 (16) und auf Oldenburg 12 (19) approbirt Aerzte gegen 24 im Vorjahre. Hier ist die Höchstzahl mit 145 im Jahre 1891/92 erreicht. Auf Preußen entfallen 77 neu approbirt Aerzte gegen 76 im Vorjahre. Thierärzte sind 150 approbirt gegen 194 und 227 in den beiden Vorjahren, so daß also eine recht erhebliche Abnahme stattgefunden hat. Auch die Zahl der approbirten Apotheker ist zurückgegangen; die Zahl der im letzten Berichtsjahre nur 590 gegen 684 im Jahre 1895/96 und 636 im Jahre 1894/95. Auf Preußen entfallen 248 neu approbirt Apotheker gegen 287 und 282 in den beiden Vorjahren. Die Zahl der für bezügliche Erklärung in Agrarministerien ist, nachdem im vorigen Jahre zum ersten Male 41 Bewerber nach beendeter Prüfung für bezügliche Erklärung wurden, im letzten Jahre auf 55 gesunken, von denen 35 auf Preußen entfallen.

Rationalisirungen.

Der Generalmajor von Ostfriesland, Generalmajor Liebert, hat, um die Kulturverhältnisse des Hinterlandes von Bogomow kennen zu lernen, eine größere Reise angetreten; er will auch die moralische Stellung der Bevölkerung von Bogomow, wo noch die Kultur des Völkchens herrscht, ermitteln.

Die Strafexpedition gegen die Bande in Kamerun, die unter Führung des Stabskapitän von Volodoff Premierlieutenant Freiherrn von Stein im Oktober v. J. unternommen worden war, und über deren Ergebnisse beinahe täglich in Z. von englischer Seite unglückliche Meldungen verbreitet waren, hat den deutschen Truppen glänzende Erfolge gebracht. Heute liegt wieder die Mitteilung vor, daß die Expedition der Expedition von der Insel Langadoff vom 14. Januar datirt ist und beinahe, daß die Besatzung der Bande in dem dreimonatigen Feldzuge völlig gelungen sei, und daß namentlich der Kampf gegen die Wai in Angriff genommen werden sollte.

Arbeitsbewegung.

Der Maschinenfabrik der Berliner Maschinenbau AG gestiftet (Zentral) in einer von etwa 800 Personen besetzten öffentlichen Schulungsbewertung mit allen gegen drei Stimmen proklamirt worden. Von heute ab ruht die Arbeit in sämtlichen Berliner Maschinenfabriken. Als Forderungen wurden in einer Resolution festgelegt: 1. Uebernahme des Arbeitsnachweises durch die Arbeiter, 2. Aufstellung eines einheitlichen Lohnfußes, 3. Freigabe der Sperrkulturen, 4. Uebernahme von den Arbeitern gewöhnlichen Lohnkommissionen. Außerdem soll der Arbeitsnachweis von heute an aufgehoben werden.

Brennlicher Landtag.

Abgeordnetenhaus.

35. Sitzung vom 1. März, 11 Uhr.

Am Ministertische: Dr. von Miquel u. A. Die zweite Beratung des Etats der direkten Steuern wird begonnen.

Bei den Einwohnern wünscht Abg. Christophersen (L) daß die Tilgungsbeträge bei den Rentengätern von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können.

Minister Dr. von Miquel erwidert, daß, ob diese Amortisationskonten abzusetzen sind oder nicht, im Widerspruchverhältnis steht mit dem Zweck der Verrentungsbewertung, sondern zu entscheiden haben. Einweilen möchte er, daß die Zahlung einer solchen Amortisationsrente doch eine Vermögensverbesserung bedeute. Nach dem jetzigen Einkommensteuergesetz hätten in diesem wohl die Behörden diese Frage richtig entschieden. Er kann später vielleicht einmal bei einer Revision des Einkommensteuergesetzes eine Ausnahmestellung festsetzen lassen, sei eine andere Frage.

Abg. von Arnim (L) bemerkt, daß bei den Tilgungsbeträgen für Wohnrenten, Landrenten etc. ganz analoge Verhältnisse vorliegen. Die Tilgungsbeträge seien dort dem Einkünfte

befreienden Schuldner ausfließen. Er glaubt daher, daß eine Anrechnung dieser Tilgungsbeträge bei der Einkommensteuer gerechtfertigt sei. Seine Freunde wünschen daher, daß bei Gelegenheit einer später noch notwendigen Novelle zum Einkommensteuergesetz bestimmt werde, daß solche Amortisationskonten entweder bis zu 100 oder aber, daß sie in Höhe bis zu 600 Mark bei der Einkommensteuererhebung vom Einkommen abgezogen werden können. Miquel erwidert, daß die Mitglieder der Einkommenskommissionen Gehör erhalten.

Minister Dr. v. Miquel erwidert, daß zweifellos eingehend erwogen werde, ob den Bürgern der Vorrede nachkommen werden können. Einer Mängel nach aber liege eine Gefahr, daß etwa für Dritte der Tilgungsbetrag in Anspruch genommen werden könnte, nicht vor, es sei also immer eine Vermögensverbesserung vorhanden.

Abg. Dr. Beh (fr.) besagt, daß namentlich auf dem Lande dadurch, daß die Verrentungskommissionen, die Gemeindevorsteher u. s. zu sehr mit anderen Arbeiten befaßt seien und so häufig die Verrentungen nachlässig, manche Uebelstände hervorgerufen würden. Es würde sich vielleicht empfehlen, erst einjähriger zweijähriger Verrentungsperioden einzuführen. Hauptsächlich würde bei einer Novelle zum Einkommensteuergesetz dieser Vorschlag berücksichtigt werden.

Minister Dr. v. Miquel erwidert, im Interesse einer geordneten Verrentung empfehle ich eine längere als eine einjährige Verrentungsperiode nicht. Ich würde mich nicht erlauben, daß die Zahl der Verrentungen allmählig ganz bedeutend nachgelassen habe.

Abg. Meyer-Nienhoff (Fr.) tadelt, daß die Lebensversicherungsprämien von den einnehmenden Einkünften nicht ganz abgezogen werden können, wenn sie bei Stundungen, auch wenn der jährliche Betrag 600 Mark nicht beträgt, auf eine größere Summe als 600 Mark angewachsen ist.

Nach einigen Bemerkungen des Abg. Korn (L) wird der Titel „Einkommensteuer“ bewilligt.

Beim Titel „Ergänzungssteuer“ bemerkt Abg. Quinlan (Fr.), daß bei Einführung von Grundsteuern der Ergänzungsteuer die Besteuerung dadurch entstehen würde, daß man oft nicht genau weiß, was eigentlich unter „gemeinem Werth“ zu verstehen sei.

Minister Dr. v. Miquel erwidert, daß streng genommen im allgemeinen der gemeine Werth niedriger sei als der Verkaufspreis. Der Antrag eines Grundsteuern ergebe augenblicklich keinen, von den Behörden angestellten Ermittlungen des Werths, des Grundbesitzes der Grundbesitzer zur Vermögensveranlagung veranlassen Grundstücke ist nach angestellten Ermittlungen 3/4 Proz. der Vermögenssteuer. Es ist also ziemlich genau der gemeine Werth bei der Vermögensveranlagung angegeben worden. Jedoch habe die ganze Unterbrechung zwischen Verkaufspreis und gemeinem Werth wenig praktische Bedeutung, da die beiden Werthe sich zum nächsten, wie auch das Verrentungsgesetz entscheiden läßt.

Der Titel wird bewilligt.

Beim Titel „Gebühren“ meint Abg. Schmidt-Warburg (Fr.): Die Katasterkontrolleure seien bei der Abholung der Katastergebühren zu kurz gekommen. Sie müßten dadurch, wie auch die Katasterkontrolleure anstehend unzureichend gehalten.

Gemeinath Gans bemerkt, der Vorredner nehme anstehend die Höhe der Abholungsgebühren als geringer an, als sie wirklich betrage.

Abg. Schmidt-Warburg erklärt, wenn die Summe auch etwas höher sein sollte, so würden seine Ausführungen doch immer noch berechtigt.

Der Titel wird bewilligt.

Beim Titel „Lebensversicherungen der Katasterbeamten“ wünscht Abg. Kirch (Fr.) für die industriellen Gegenden eine Vermehrung der Katasterämter und eine Schaffung neuer Katasterämterstellen.

Der Titel wird bewilligt, ebenso der Rest der Einnahmen.

Zu den Ausgaben erwidert auf eine Anfrage des Abg. v. Knapp (L): ein Regimentskommissar, daß die schweidischen Reiter, die vom Staat übernommen worden sind, nicht benachteiligt seien.

Abg. Winteracker (fr. L.) meint, bei der Einkommensteuerveranlagung werde doch hier und da ein Versehen eingeschlagen, das an Spionage erinnere. Es finden Denunziationen von Konfessionen statt, auf die Steuerbehörden auch einzuwirken. Redner führt einen solchen Fall an.

Gemeinath Wallach erwidert, daß Klagen darüber an die Regierung noch nicht gelangt seien. Eine prinzipielle Erklärung könne er ohne Anbündung des andern Theils natürlich nicht abgeben.

Abg. Dr. Zastler (nat.) fragt an, wie es kommt, daß die Summen für die Abzahlung von viel höherer Steuern immer mehr anwachsen.

Gemeinath Wallach erwidert: Die Annahme des Vorredners sei insofern irrig, als in nächsten Jahre jedenfalls die hierzu einzahlende Summe hinter der des Vorjahres zurückbleiben werde. Es folgt, daß die jetzt immer noch am Ueberliegen älterer Verrentungen gehandelt.

Es folgt die zweite Beratung des Etats der direkten Steuern.

Bei den Einnahmen bemerkt auf eine Anfrage des Abg. Schreiber ein Regimentskommissar, daß der Minister v. Miquel den in den Reichstagen gehaltenen Antrag, Besätze auf Besätze der Verrentungen und Einzahlungsgebühren bei der Vermögenssteuer für die Einzelheiten wohlwollend gegenüber zu sein.

Die Einnahmen werden bewilligt.

Bei den Ausgaben wünscht Abg. Hichert (fr. R.) eine Verringerung der Grenz- und Steuerentlastungen, wenn möglich schon in nächsten Etat.

Minister von Miquel: Wenn eine weitere Erhöhung der unteren Beamten eintreten sollte, so werden diese Beamten mit berücksichtigt werden. Man sollte nicht vergessen, daß 1800 von diesen Beamten Militärposten gegeben. Die Bezahlung, die eine Verringerung der Grenz- und Steuerentlastungen wünscht, ist von der Kommission als zur Verhandlung im Plenum nicht geeignet erklärt worden. (Gut! Gut! Gut!) Erobren erkläre, daß schon vor dieser Petition die Regierung in Erwägungen über eine Verringerung dieser Beamten eingetreten ist. Die Beamten können daraus ersehen, daß sie stets viel besser dabei fahren, wenn sie sich direkt an die Regierung wenden, als wenn sie Vereine gründen und Petitionspetitionen abgeben.

Abg. Dr. Friedberg (nat.) Die Kommission hat die Petition deshalb für unzulässig erklärt, weil das Gesetz die Petitionen wohl einzelnen Personen, aber nicht Vereinen zuläßt.

Finanzminister v. Miquel: Wenn ich vorhin sagte, daß wir bereits in Erwägungen über eine Verringerung der Grenz- und Steuerentlastungen eingetreten seien, so habe ich damit diese Erwägungen nicht dem Inhalt der Petition identifizieren wollen.

Abg. Graf Einsburg-Straun: Die Auffassung des Abg. Dr. Friedberg ist richtig. Er trene sich die vorerwähnte Art, in der die Beamten hier auf den richtigen Weg gewiesen würden. In Reichstagen ist das anders; da würden solche Petitionen von sozialdemokratischer Seite zur Aufhebung der Beamten werden.

Nach einer kurzen Bemerkung des Abg. Hichert wird die Diskussion geschlossen, die Angelegenheit wird am nächsten Freitag in der Sitzung des Reichstages wieder auf die Tagesordnung gesetzt. Infolgedessen wird die Besetzung der Besetzung des Reichstages am 2. März in München um 10 Uhr und in Berlin um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in Bayreuth um 11 Uhr und in München um 11 Uhr und in Stuttgart um 11 Uhr und in Karlsruhe um 11 Uhr und in Wiesbaden um 11 Uhr und in Frankfurt am Main um 11 Uhr und in Leipzig um 11 Uhr und in Halle um 11 Uhr und in Breslau um 11 Uhr und in Chemnitz um 11 Uhr und in Dresden um 11 Uhr und in Regensburg um 11 Uhr und in Nürnberg um 11 Uhr und in Bamberg um 11 Uhr und in

der Regierung anzuweisen, um ihnen die feierliche, wohlverdiente Gönnerung des Landes anzuwenden. (Beschl.)

Italien.

Die „Gazetta Toscana“ veröffentlicht ein Schreiben des ersten Ministers des Königreichs an die Mitglieder des Parlamentes, in welchem es heißt, daß der König, im Anblich auf die von der Regierung im Parlament vorgeschlagene Berechnung der Fonds zur Unterhaltung der Armee, die in dem Budget mehrerer Millionen, nämlich des Verfassungsbudgets 150,000 Lire zu bemessen Zwecke angewiesen habe.

Syrien.

Wegen der Getreideverknappung beschließt die Regierung eine Erleichterung der Einfuhrzölle.

Türkei.

In Maccedonien sollen wegen beschützter Linien für die Truppen zusammengezogen werden. Ein Solonik traf aus Konstantinopel der Befehl ein, zu Ende März ein ganzes Regiment in Maccedonien zusammenzusetzen, um jeder Bewegung, die etwa im Frühjahr d. J. an der bulgarischen und serbischen Grenze hervortreten sollte, schnell Herr zu werden. Eine starke Truppenabteilung kann übrigens schon aus Befehlen durch Solonik, um sich nach Maccedonien in der Richtung nach Edekn und Kumanovo zu bewegen, wo sich bereits seit mehreren Tagen Heere Scharen befinden.

Bulgarien.

Der bulgarische Ministerpräsident Stojlow hat zwei Schlagschüsse überstanden und leidet noch an den starken Gehirnkonvulsionen. Ueber seinen Zustand wird Geheimnis bewahrt.

Serbien.

Aus dem Leben des hohen zum Metropolitenern ernannten Mhr. Innocentius dürfen folgende Daten von allgemeiner Interesse sein. Innocentius, der vor seinem Eintritte in den Bischofsstuhl Jakob Kaniowic hieß, wurde in Szabach geboren, wo sein Vater Uhrmacher war. Nach Absolvierung des theologischen Seminars in Belgrad im Jahre 1856 wurde er durch die hiesige Theologische Hochschule nach Kiew in die dortige theologische Akademie geschickt. Nach Abolvierung derselben behaltete er dort im Jahre 1861 eine Professur und trat in den Ruhestand. Er war längere Zeit Gymnasial-Professor, 1870 ernannte ihn der Kaiser zum Metropolitenern, 1880 wurde er zum Erzbischof in Nikschin ernannt. Im Jahre 1892 ward seine Wählung, wozu er unter dem Namen Innocentius in den Wahlkreis trat. Am 14. August 1894 wurde er Bischof von Nikschin. Als weltlicher Geschäftler war er Jahre lang Goldprediger. An Auszeichnungen besitzt er den Orden Sava-Orden und den Orden des Heiligen von Amalindis 3. Klasse. Der Kaiser von Bulgarien hat ihm ein goldenes Kreuz mit Rubinen, König Wilhelms von Preußen ein goldenes Kreuz mit Amalindis, dem Kaiser von Serbien ein goldenes Kreuz mit Amalindis immer geteilt und er gilt als Ansehensperson. An der inneren Politik betheiligte er sich nicht und infolgedessen besetzte ihn die Wahl zum Metropolitenern als Krone.

Äthen.

Die Nachricht aus Yokohama, wonach England eine auf der Höhe von Japan gelegene Insel, die Wilts-Insel (Oerzeland), von Korea „gepachtet“ hätte, wurde, falls sich bestätigen sollte, von größter Wichtigkeit sein, als man auf dies Veto zu glauben geneigt ist. Japan liegt am südlichen Ende der koreanischen Halbinsel, und die bezogene Insel würde, in japanischen Händen, ein Außenposten gegen die ihm gegenüber sich erstreckenden japanischen Inseln sein. Dazu kommt aber, daß der koreanischen Insel sich mehr als 20 Tagen, also schon vor dem letzten japanisch-koreanischen Kriege, mehr japanisch als koreanisch ist. Zahlreiche Japaner sind dort angeheiratet und genießen besondere Vorrechte; die japanische Sprache überwiegt in dem Handelsverkehr; das dortige Postamt von Japan verwaltet. Es wäre also begründet, wenn Japan über diese neu entdeckte Inselgruppierung ein starkes Unbehagen verspürte. Auch in England hat die Mitteilung von der „Pachung“ der Insel von Seiten Englands Befremden hervorgerufen, denn im englischen Unterhause erklärte gestern Handelssekretär Curzon auf eine Anfrage, man glaube, die russischen Behörden unterhandeln mit der Regierung in Korea betreffs der Errichtung eines Kohlendepots auf der Insel Deer, wo die Dampfer bereits einen regelmäßigen Pfad haben. Man habe aber nichts von einer Pachung der Insel durch die Russen gehört. Auch habe man keine Pachung der Gerichte, daß russische Truppen in die Mandchurien und speziell nach Kirin vorgedrungen seien. In Port Arthur gestritten gegenwärtig keine Forts. — Wir fügen hier gleich die Berichte über die weiteren Verhandlungen an, die das „Englisch-Lit.“ heraus gegeben über die sibirischen Frage geschlossen hat: „Alfred W. Bartlett fragt an, ob die russische Regierung, indem sie das Verbot hinsichtlich der offenen Häfen und des freien Handels in China erlassen, sich auch verpflichtet habe, daß der Handel Großbritannien zwischen den Häfen, welche die russische Regierung in jedem chinesischen Gebiet haben solle, auf das die russische Regierung sich ausdehnen könne. Curzon antwortete, es sei keine Frage, ob es unterliegt, Bartlett's Anfrage, es sei durch England aufgefunden, obgleich von der Regierung in Peking, und hinsichtlich der Errichtung derselben seien die Bedingungen dem Sinne schon mitgeteilt. Es habe also keine Verpflichtung, wie sie in der Anfrage erwähnt wurde, erfolgen können. Bartlett fragt an, ob die Regierung den Schriftwechsel mit den Regierungen Australiens und Deutschlands vorlegen werde, welcher sich an die von den betreffenden Mächten vorgenommene Erklärung von Kaiser Nikolaus in China angeschlossen habe. Curzon erwidert, es sei jetzt noch zu früh, um diese Schriftstücke vorzulegen, da die Unterhandlungen noch fortbauern; er hoffe, es werde ihm zu können. Bartlett fragt an, ob damit gesagt ist, daß die Unterhandlungen sowohl mit der russischen als auch mit der deutschen Regierung noch andauern, was Curzon bejahend beantwortet. Alfred W. Bartlett lenkt die Aufmerksamkeit auf das Vorbringen Australiens im nordöstlichen Asien und sagt, es sei von höchster Wichtigkeit für den britischen Handelsstand, daß die Unterhandlungen des chinesischen Gebietes aufrecht erhalten werden. Wollte W. Bartlett unterrichtet, Bartlett's Anfrage, und hebt hervor, England habe ein großes Interesse daran, mit England und Deutschland auf freundschaftlichem Fuße zu stehen. Bartlett leide noch an der Miffenheit, die früher in England herrschte habe. Es liege kein Beweis dafür vor, daß England hinsichtlich seiner China Pläne, denn die transibirische Bahn laufe nur durch russisches Gebiet, welche die russische Regierung behandelt werden, weil es einen eisernen Befehl als Forderung nicht wünscht? Gegenüber der Behauptung, daß das russisch-französische Bündnis gefährlich für England ist, weist Bartlett hin auf die drohende russisch-französische Garantie der chinesischen Provinzen. Von Seiten der britischen Regierung ist nichts geschehen, um eine feindliche Stimmung Deutschlands gegen England zu vermeiden. Er billigt Salisbury's Erklärung, daß betreffs der Lösung der Fragen in West- und Ostasien große Hoffnung auf ein gutes Einvernehmen zwischen England und England bestehe und daß nur durch eine freundschaftliche Aktion, wie den Großhandel zwischen England, Deutschland und Frankreich die besten Interessen Englands gefördert werden könnten. Er wünscht von der Regierung eine Erklärung über die Errichtung des jüngsten Vorgesandten Deutschlands und Australiens im

Japan, damit die Gemüther beruhigt würden. Er tadelt die Regierung nicht sehr, diese Fragen erwidern seien, durch eine offene Erklärung die Gemüther beruhigt werden.

Das „Neuerliche Bureau“ meldet aus Peking, Rußland bringe fortgesetzt auf Entlassung der in chinesischen Dienste stehenden britischen Eisenbahningenen.

Mittel- und Südamerika.

In Venezuela ist, nach einer Drahtmeldung aus Caracas, General Andrade gestern in sein Amt eingeführt worden.

Brasilien scheint wieder einmal am Vorabend einer dort landesüblichen Revolution zu stehen. Wie bereits gestern gemeldet, gilt bei den hohen begonnenen allgemeinen Wahlen die Wahl von Campos Sales als Sao Paulo zum Präsidenten von Venezuela von Sales als Vorkandidat zum Präsidenten als gesichert. Das Selbstgefühl, das der bisherige Präsident Moraes während der letzten Monate seiner Regierung geführt hat, scheint also die Einschüchterung der Wähler ebensowenig zu Wege gebracht zu haben, als ihm die verschiedenen Anklagen auf sein heutiges Leben, die in der letzten Zeit inszeniert worden sind, die Sympathien des Landes erwidert haben. Wie die Regierungen folgen des Herrn Moraes über ihn denken, geht aus dem in weiter geistigen Monats-Ausgabe mitgetheilten Manifest hervor, das der Vicepräsident der Republik, Manuel Victorino, veröffentlicht und in dem er Moraes für alle Unthun und alles Unglück der Republik verantwortlich macht. Doch ist aber Moraes mit einem sehr ruhigen und selbstbewußten Verhalten ruhig abfinden bereit, dürfte nach seinem bisherigen Verhalten ausgeschlossen sein.

Aus Cuba kommt wieder eine spanische Siegespost: General Castellanos leferte in der Umgegend von Manisa (?) den Insurgenten mehrere Gefechte. Die Insurgenten hatten hierbei 171 Tode und Verwundete. Die Insurgenten wurden ferner bei Cartagena und Pinar geschlagen. (Z)

Gerichtsverhandlungen.

Halle, 1. März. Strafkammer. Ein für höhere Steuerpflicht bemessenswerther Fall kam zur Verhandlung in der Sache des Reichsheimwirths Louis Bengler hier, Steuerhinterziehung betreffend. Spengler war angeklagt wegen Betruges gegen das Einkommenvergesetz vom 24. Juni 1891, weil er im Jahre 1891 bei seiner Steuererklärung der 1891 wissenschaftlich unrichtige Angaben über das aus seinem Gewerbe betriebene herangezogene Einkommen gemacht haben sollte. Der Angeklagte ist 60 Jahre alt, aus Könnern gebürtig und unbeschäftigt. Abgehört hat sein steuerpflichtiges Einkommen aus seinem Gewerbe für ein verändertes Geschäftsjahr im Jahre 1891, monatelang er es nur mit 1000 M. angegeben hatte. Im Vermögensverzeichniß, die Abschätzung bezug. Veranlagung auf 1899/7 betreffend, ist sein steuerpflichtiges Kapitalvermögen mit 500,000 M. und sein gewerbliches Einkommen mit 20,000 M. angegeben. Zur letzten Sache gab der Angeklagte an, der Verdacht aus seinem Gewerbe sei mit 1000 M. wie ein Sachverständiger berechnet habe, zu hoch angegeben. Ueber seinen Jahresumsatz besagt, erklärte er, daß er in erwähntem Geschäftsjahre an Schlachtwich für 289,000 M. verkauft und dazu noch für 186,000 M. Fleisch gekauft, also insgesamt 475,000 M. jährlichen Umsatz gemacht habe. Hieron würde nun der zu 6 Proz. berechnete Verdienst 28,700 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob dies Netto- oder Brutto-Verdienst sei; ersteres wurde von der Anklage behauptet, wogegen der Angeklagte der Meinung war, es könne nur Brutto-Verdienst sein. Der Angeklagte erklärte, die ihm zugerechnete hohe Einnahme bestehe ebenfalls auf Zuzug; 39,000 M. betragen, wozu er sich ebenfalls in Frage kamen, 39,000 M. Zuzug hierbei war nur, ob



Albert Drechsler Nachf., Halle a.S., Poststr. 21,



Inhaber: Albert Henze,

Tuch-Handlung verbunden mit Anfertigung seiner Herrenkleider nach Maass,

beschränkt den Eingang sämtlicher

Neuheiten für Frühjahr und Sommer

aus erprobten anzuzeigen.

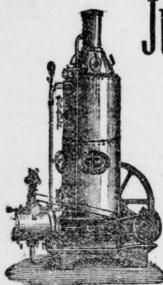
Reichhaltige Auswahl von nur den besten Stoffen des In- und Auslandes. Garantie für tadellosen Sitz. Solideste Preisstellung.

Für die Confirmation

empfehle in reichhaltiger Auswahl:

Gesangbücher, Bibeln, Erbauungsschriften, Geschenklitteratur, Klassiker u. s. w.

Otto Hendel, Fortimentsbuchhandlung, Markt 24.



Jul. Soeding & v. d. Heyde

Moerde i.W.

Maschinenbau-Anstalt und Kesselschmiede.

Locomobilen

mit

Antrieb.

Dampf-

maschinen und

Möhrenkessel

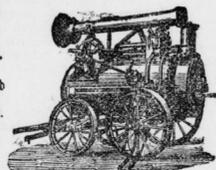
in jeder Größe.

Auf Lager bis

20 Vorkauf.

Preislisten

unentgeltlich.



Hallesche
Jalousie- und Rollladen-Fabrik
HALLE a. S. Franz Rudolph & Co. Krausenstr. 16

Man probire
Brause's Nr. 20, 31, 33, 112 u. A.
deutsche Schreibfedern
mit dem Fabriknamen: Brause & Co., Trierlohn.
Unübertroffen, den besten englischen ebenbürtig.
Zu beziehen durch die Schreibwarenhandlungen.

Kola-Coca-Wein übertrifft alle China-Präparate und ist von sämtlichen ärztlichen Autoritäten als das stärkendste Getränk für Kranke und Rekonvaleszenten anerkannt.

Pepsin-Wein, bei Magenbeschwerden das beste Getränk zur Unterkräftung der Verdauung und Vermehrung des Appetites. Ferner

China-Wermuth- u. Kakao-Wein in vorzüglicher Güte, aus bestem Samen-Ausbruch bereitet. 1/2 Gl. 2.50, 1/2 Gl. 1.25.

Tokayer-Medicinal-, Rhein-, Mosel- u. Bordeaux-Weine

E. Wilckens, Griechische Weinhandlung, Magdeburger Straße 26, Halle a.S.

C. A. Krammisch, Halle a. S.

en gros Colonialwaaren, Tabak, Cigarren, en detail Weinhandlung, Liqueurfabrik,

empfehle hochfeine geröstete und rohe Kaffee's

in anerkannt vorzüglichen Mischungen und allen Preislagen, ff. kenische Cacao's, Chocoladen, chin. Thee's, ff. Biscuits,

ferner feinen eingetroffen: echt Braunsch. Gemüse-Conserven, Champignons, getr. Moreheln,

ff. Zaalmer Tafelgewürzgerken, Mixed Pickles, hochfeine Tafelkäse, als:

echt Camembert, echt Neufchäteler, Kronenkäse, Schlosskäse, echt Emmenthaler Schweizerkäse, Limb. Käse, echt Harzer Käse, westfäl. Pumpernickel etc.

C. A. Krammisch, Halle a. S.

Leipziger Str. u. Gde Neue Promenade.

Für den Anzeigenteil verantwortlich: W. König in Halle.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Lass die breitgetretenen Plätze,
Steig nach unten, klimm nach oben,
Reiche Nibelungenschatze
Liegen rings noch ungenossen.
Scheffel.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Zeiss' Schreibweise beseitigen die
Fehler und Nachteile alter Schreibweisen.
— Durch Herablassen einer Roll-
Jalousie gleichzeitiger automatischer Ver-
schluss der Tischplatte sowie sämtlicher
Schubladen, deshalb
Diebstahl und Indiscretion
vermieden.
Aug. Zeiss & Co., Hoflieferanten,
BERLIN KÖLN
Leipzigerstr. 129. Hohestr. 11-13
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

**Gesang-
Bücher**
in unüber-
troffener
Auswahl
empfehle
**Wilhelm
Schwarz**
Leipz. Str. 19.

G. R. Kegel jun.

Dr. Medicinische
**Alle Neuheiten
der Saison.**
Beste Bedienung.
Salonöl, Petroleum,
Solaröl
frei Haus, feinste
Ware billigst.
Lampen leihweise.
Sehr präzis.
Reichs-
Gesund-
heitslampe

Schirm Reparaturen
überst. billig
M. Werkmeister
Leipziger Str. 16.

Vorbereiten Sie sich,
das meine
Fahrräder
u. Zubehörteile
die besten und dabei
die allerbilligsten sind.
Wiederverkäufer gesucht.
Haupt-Katalog gratis & franco.
August Stukenbrok, Einbeck
Deutschlands größtes
Special-Fahrrad-Versand-Haus.

Provinzial-Gesangbücher

empfehle in größter Auswahl
Friedrich Müller,
Papierhandlung — Leipziger Straße 29.

**Berliner
Pferde-Lotterie**
Ziehung unwiderruflich am 10. März 1898.
3233 Gewinne, Werth
102,000 Mark
Loose à 3 M., Porto und Liste 30 Pf., auch gegen Coupons
und Briefmarken oder unter Postnachnahme, empfiehlt das
General-Debit

Carl Heintze,
Berlin W., Unter den Linden 3.

Norweg. Süßwasser-Eis

offerirt billigst
Halle a. S. **Wilh. Göricke,** Magdeburger
Str. 11.

David's Kakao & Schokoladen
sind unübertroffen.
Fr. David Söhne, HALLE a. S.

Nizzaer Tafel-Öliven-Öel
in bester Qualität, aus direktem
Bezug der Firma G. Rebe-Romano
& Co., Nizza, in Gläsern
à 1/2 Pfd. Inhalt = 0.80 incl. Fr.
Adler-Apotheke,
Geißenstraße 15,
Bernhard-Platz Nr. 779.

Elfenbein-Seife.
Elfenbein-Seifenpulver
vorzüglich zum Waschen der Hände,
sowie für den Hausbedarf. Nur
echt mit Schmalz.
In fast allen Colonialwaaren-
handlungen zu haben.
Günther & Haussner,
Chemnitz — Kappel.
— Kleinere Fabrikanten. —

Die Expeditionen der Seife- & Zeitung
befinden sich
Dr. Seife, Neue Promenade 1 und
Markt 24 (Wohngebäude).

Mit 8 Beiläutern.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.